



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Mai 2017

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	141				
82	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	141	Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg	142	
83	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	142			
84	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den				
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	143	
			85	Bekanntmachungsanordnung	143

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

82 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9943884-N003/0002.V

48143 Münster, den 02.05.2017

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG mbH), Westring 10, 59320 Ennigerloh betreibt im Auftrag des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf am Standort Westring 10, 59320 Ennigerloh u.a. die **Zentraldeponie Ennigerloh**.

Als Nebenanlage bzw. Nebeneinrichtung der Deponie betreibt die AWG mbH auf Flächen innerhalb der Planfeststellung der Deponie u.a. eine Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushalten sowie Laboreinrichtungen zur Probenaufbereitung und Schnellanalyse von Abfällen sowie zur Aufbewahrung von Rückstellproben.

Der Kreis Warendorf hat mit Antrag vom 02.05.2016, zuletzt geändert mit Schreiben vom 08.09.2016 gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz die folgenden Änderungen beantragt:

- Errichtung eines neuen Gebäudes in Leichtbauweise zur Probenaufbereitung, für Schnellanalysen und die Aufbewahrung von Rückstellproben (Labor) einschließlich**
 - Errichtung einer Stellfläche für einen mobilen Wärmecontainer zur Wärmeversorgung des Laborgebäudes
 - Rückbau Grundwassermessstelle WG 0015
- Errichtung eines neuen Gebäudes bestehend aus Modulcontainern zur Annahme und Zwischen-**

lagerung gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen einschließlich

- Erweiterung des Abfallartenkataloges (Anlageninput) der Schadstoffsammelstelle um die AVV-Abfallschlüssel 070704* (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) und 160508* (gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
- Änderung der Öffnungszeiten der Schadstoffannahmestelle zur Verbesserung des Entsorgungsangebotes in der kommunalen Schadstoffsammlung

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedürfen die beantragten Änderungen einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Gemäß § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine **Vorprüfung des Einzelfalls** ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Bei der Deponie Ennigerloh handelt es sich gemäß Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben als solches; insofern ist für die beantragten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e UVPG ist unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2** zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen meiner Vorprüfung der vom Kreis Warendorf beantragten Änderungen habe ich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren von mir beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Änderungen nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 141 – 142

83 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen 500-53. 0094/16/9.3.1.30

45699 Herten, den 24.04.2017

Die Firma Evonik Logistics Services GmbH, ehemals ILaS Integrierte Logistik & Service GmbH, hat einen Antrag zur Genehmigung sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8a, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung des vorhandenen Gefahrstofflagers Bau 3120 in Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127 und 131 vorgelegt.

Der für Dienstag den **09.05.2017** ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 3 der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Heinz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 142

84 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR), nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet statt am

Mittwoch, dem 17.05.2017
um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)
im LVR-Industriemuseum „Zinkfabrik Altenberg“
Hansastraße 20
46049 Oberhausen.

Erforderlichenfalls wird der Termin an Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Antragstellerin, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Düsseldorf, den 20.04.2017

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.08.04.50-1 -

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 142

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

85 Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471), vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung vom 07.04.2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), in der Sitzung am 07.04.2017 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 09.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 10 „Arten der Entschädigung“ erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten - soweit § 12 Abs. 3 und Abs. 4 RVRG keine andere Regelung vorschreibt - nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

- a) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- b) Ersatz des Verdienstausfalls / Haushaltsführung, Kinderbetreuungskosten
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Reisekostenvergütung
- e) Übernachtungsgeld.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Überschrift: „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld“

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und

der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 10, 11 Abs. 1 dieser Satzung zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- 1. für die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung den 9-fachen Satz
- 2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den 6-fachen Satz
- 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
- 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz
- 5. bei Ausschussvorsitzenden der Verbandsversammlung den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a der Entschädigungsverordnung.

(5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für

Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a EntschVO begrenzt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Überschrift: „Ersatz für Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten und Haushaltsführung“

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 12 Absatz 3 RVR-G Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstausschlages nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag geleistet wird.

(3) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 80,00 €.

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ersetzt.

(5) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(6) Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.

Artikel II

1. Die 7. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 07.04.2017



Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

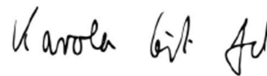
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.04.2017 (Drucksache Nr. 13/0713) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 07.04.2017

Die Regionaldirektorin:



Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 143 – 144

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster